

**Fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG  
und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den  
TK-Netzausbau**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bedankt sich ausdrücklich für die frühe Einbindung in den Gesetzgebungsprozess.

Es wird wie folgt Stellung genommen:

1. Marktliche Lösungen für den Ausbau der Netzebene 4

Das StMWi begrüßt Bestrebungen des BMDs, die Versorgung mit schnellem Glasfaser-Internet in allen Regionen Deutschlands voranzutreiben. Ziel muss sein, eine flächendeckende und zukunftstaugliche Breitbandversorgung auch in ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Das StMWi spricht sich für einen kooperativen Ansatz zwischen Netzbetreibern und Gebäudeeigentümern aus, der den Ausbau der Netzebene 4 in Mehrfamilienhäusern effizient und konfliktfrei gestaltet. Ein solcher Ansatz steigert die Akzeptanz bei Eigentümern und Mietern, beschleunigt den Ausbau und vermeidet Eingriffe in den Markt.

Gleichzeitig wird die Notwendigkeit gesehen Regeln zu implementieren, die verhindern, dass Eigentümer nicht auf Anfragen der Netzbetreiber reagieren oder den Ausbau grundlos verweigern. Das StMWi spricht sich für eine Lösung aus, die Eigentümer und Mieter in einem transparenten Verfahren in den Ausbauprozess einbinden. Wettbewerbsverzerrungen sind auszuschließen.

Auf Netzebene 4 ist stets ein ganzheitlicher Ansatz im Zusammenhang mit der Netzebene 3 zu verfolgen. Die Planung und Umsetzung sind frühzeitig aufeinander abzustimmen, um wirtschaftliche Infrastrukturentwicklung sicherzustellen. Nur die integrierte Betrachtung gewährleistet, dass Ausbauziele technisch wie ökonomisch optimal erreicht werden.

2. Länderbezogene Versorgungsauflagen

Nach Möglichkeit sollen §§ 87, 100 TKG verpflichten, Versorgungsaufgaben länderbezogen zu formulieren. Als Maßzahlen eignet sich die Versorgung von Haushalten oder Fläche je Bundesland. Das verhindert eine Diskriminierung im Ausbau aufgrund unterschiedlicher geographischer Merkmale und trägt zur Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse bei.

3. Keine Ausweisung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen sollten künftig von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgenommen werden. Aufgrund technischer und physikalischer Gegebenheiten ist die Festlegung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen ungeeignet. Für eine optimale Netzabdeckung sind Mobilfunkstandorte erforderlich, die die Funkwellen flächendeckend ausbreiten können. Analog zum Ausbau eines Straßenverkehrsnetzes ist auch beim Mobilfunkausbau eine lückenlose Infrastruktur gefordert. Der Versorgung lediglich einzelner Standorte ist gegenzusteuern. Solche „Funk-Hotspots“ sind nicht im Sinne der Zielsetzung, eine zuverlässige und umfassende Mobilfunkversorgung sicherzustellen.

Hinzu kommt, dass beim Auswahlverfahren für Standorte eine Vielzahl von Faktoren berücksichtigt werden müssen. Gemeinden fehlt in der Regel erforderliches Fachwissen und Kenntnis der Netzplanung der Mobilfunknetzbetreiber. Des Weiteren wurden Fälle bekannt, wo durch Ausweisung von Konzentrationsflächen missbräuchlich die Errichtung von

Mobilfunkanlagen im Gemeindegebiet verhindert wurde. Auch wenn solches Vorgehen bereits durch die Rechtsprechung als unzulässig bewertet wurde, gestaltet sich der Nachweis der „verkappten Verhinderungsplanung“ häufig als äußerst schwierig.

Eine gesetzliche Regelung in diesem Zusammenhang würde für Rechtssicherheit sorgen und den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur beschleunigen, was nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung stärkt, sondern auch die Versorgungssicherheit im Mobilfunkbereich schneller verbessert.

#### 4. Aufbruchgenehmigung

Die Aufnahme des Begriffs „Aufbruchgenehmigung“ in das TKG wird wegen der damit verbundenen Unklarheit abgelehnt, weil es sich nicht um ein bundesweit formal geregeltes Verfahren handelt. Der Begriff wird zudem nicht einheitlich genutzt.

#### 5. Geringfügige Baumaßnahmen

Kritisch gesehen wird, weshalb Maßnahmen, die innerhalb von 96 Stunden abgeschlossen werden, in jedem Fall „geringfügige Maßnahmen“ sein sollen. Der Einsatz der Mittel und des Personals ist nicht entscheidend dafür, welche Art von Maßnahmen in welchem Zeitraum umgesetzt werden können. Zeitgrößen sind keinesfalls geeignet, eine Maßnahme als geringfügig einzustufen. Beispielsweise können im Pflug- oder Layjet-Verfahren am Tag mehrere Baukilometer umgesetzt werden. Der räumliche Umgriff und damit der Eingriff in den Straßenkörper wäre nicht mehr „geringfügig“. Insoweit wird keine Möglichkeit einer klar abgrenzbaren Differenzierung in geringfügige und nicht geringfügige Baumaßnahmen anhand dieses Merkmals gesehen. Im praktischen Vollzug führt das zu Meinungsverschiedenheiten und unnötigen Verzögerungen.

Es ist dringend von diesem Ansatz abzuraten. Bei Maßnahmen von geringem zeitlichem und tatsächlichem Umfang können enorme Schäden am Straßenkörper mit Folgekosten und Gefahren für Verkehrsteilnehmer oder Baustellenpersonal ausgelöst werden, die bei Abstimmung mit dem Wegebausträger vermieden werden können.

#### 6. Anregung zur Präzisierung des Art. 127 Abs. 7 TKG

Zu beseitigen ist der Widerspruch beim Begriff der mindertiefen Verlegung (TKG-rechtliche und bautechnische Definition des Begriffs „mindertief“). Die TKG-Novelle sollte die Formulierung für § 127 Abs. 7 entsprechend dem Referentenentwurf zum TK-NABEG übernehmen.